

Bekanntmachung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG - vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) und des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – (BayRS 753-1-U) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408)

Für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Mistelbach und den Mischwasserentlastungsbauwerken, sowie für die Einleitung von Niederschlagswasser aus den Einleitungsbauwerken, wurden der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach bis zum 31. Dezember 2019 befristete Erlaubnisse erteilt.

Da für den Folgeantrag – trotz frühzeitig begonnener Vorarbeiten - noch umfangreiche Planungen, insbesondere Machbarkeitsstudien, wissenschaftlich-technische Leistungsvergleiche und die erforderlichen Genehmigungs- und Baumaßnahmen durchzuführen sind, wurde gemäß Art. 15 Abs. 1 BayWG für die oben genannten Einleitungen, die eine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG darstellen, ab 1. Januar 2020 zunächst eine - bis zum Abschluss der Sanierungsarbeiten - befristete Erlaubnis beantragt.

Die beantragte befristete Erlaubnis umfasst ausdrücklich nur den jetzigen Erlaubnisumfang.

Alle Betroffenen, insbesondere Gewässereigentümer und Fischereiberechtigte, haben in der Zeit vom

30. September bis einschließlich 15. Oktober 2019

die Möglichkeit, die Pläne, aus denen sich Art und Umfang der bis 31.12.2019 geltenden Erlaubnisse ergeben, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach, Kanzleistr. 3, Zimmer 3, 95511 Mistelbach während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einzusehen.

Einwendungen können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach erhoben werden.

Mistelbach, 24. September 2019



Feulner

Gemeinschaftsvorsitzender